EUROPA-UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT (ODER)

Band 51

Viadrina-Schriftenreihe zu Mediation und Konfliktmanagement

Christian Twardy

Rechtstheologische Fundierung des kanonischen Konfliktverständnisses und dessen Einfluss auf die Arbeitsrechtsetzung des Deutschen Caritasverbandes

Wolfgang Metzner Verlag

– Leseprobe –

Band 51

Viadrina-Schriftenreihe zu Mediation und Konfliktmanagement

– Leseprobe –

Viadrina-Schriftenreihe zu Mediation und Konfliktmanagement

Herausgegeben von
Prof. Dr. Dr. h. c. Ulla Gläßer, LL. M.
Hannah Tümpel, M. A.

– Leseprobe –

Christian Twardy

Rechtstheologische Fundierung des kanonischen Konfliktverständnisses und dessen Einfluss auf die Arbeitsrechtsetzung des Deutschen Caritasverbandes

Wolfgang Metzner Verlag

– Leseprobe –

Master-Studiengang Mediation
und Konfliktmanagement
Masterarbeit
Studiengang 2021/2023

EUROPA-UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT (ODER)

© Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2026
Lindleystraße 8b, 60314 Frankfurt am Main
Kontaktadresse nach EU-Produktsicherheitsverordnung: produktsicherheit@vfst.de

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Wir behalten uns auch eine Nutzung des Werks für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG vor.

ISBN 978-3-96117-168-2
ISSN 2365-4155

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

– Leseprobe –

Inhalt

1. Einführung und Zielsetzung **5**

2. Rechtstheologische Erwägungen **9**

2.1. Die Communio-Lehre nach dem II. Vatikanum **9**
2.1.1. IPE und Societas Perfecta-Lehre **9**
2.1.2. Communio-Ekklesiologie und Kirchenrecht **10**
2.1.3. Kritik an der Theologisierung des Kirchenrechts **10**

2.2. Rechtstheologische Fundierung des Kirchenrechts **12**
2.2.1. Zentrale Erwägungen der Münchener Schule **12**
2.2.1.1. Wort und Sakrament als Strukturelemente des Kirchenrechts **13**
2.2.1.2. Kein Rückgriff auf säkulare Rechtsphilosophie **14**
2.2.1.3. Recht als theologische Hilfswissenschaft **14**
2.2.2. Kritik der Wiener Schule **14**
2.2.2.1. Rechtsphilosophische Verkürzung und juristische Unschärfe **16**
2.2.2.2. Paternalistisches Amts- und Autoritätsverständnis **18**
2.2.2.3. Pathologisierung von Konflikten **19**

2.3. Folgerungen für das Konfliktverständnis **21**
2.3.1. Notwendigkeit von Konfliktlösungsmechanismen **22**
2.3.2. Parallelwertungen aus dem kanonischen Strafrecht **23**
2.3.3. Spezifika der Verfahrensgestaltung **24**
2.3.3.1. Konfliktaversion **24**
2.3.3.2. Spezifische Zielsetzung der Konfliktlösung **25**
2.3.3.3. Reflexion zu den Konfliktbeteiligten **27**
2.3.3.4. Anwendung auf Sachverhalte mit Kollektivbezug **28**
2.3.3.5. Weihehierarchische Letztentscheidung und eingeschränkter Rechtsschutz **29**

2.4. Zwischenergebnis **30**

– Leseprobe –

3. Gestaltung der Konfliktlösung am Beispiel der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (DCV) und der kollektiven Rechtssetzung auf dem Dritten Weg **31**

3.1. Einführung **31**

3.2. Grundsätzliches zur kollektiven Arbeitsrechtssetzung in kirchlichen Einrichtungen **32**

3.3. Ablauf und Durchführung **34**
3.3.1. Verhandlungsverfahren **34**
3.3.2. Vermittlungsverfahren **35**
3.3.3. Bischöfliches Einspruchsrecht **38**

3.4. Parallelen zum rechtstheologisch fundierten Konfliktverständnis **39**
3.4.1. Dienstgemeinschaft und Communio Ecclesias **39**
3.4.1.1. Begrifflichkeit **40**
3.4.1.2. Parallelen zwischen Dienstgemeinschaft und Communio Ecclesias **40**
3.4.1.2.1. Akt der Begründung **41**
3.4.1.2.2. Reichweite **42**
3.4.1.2.3. Zusammenfassung **43**
3.4.1.3. Verkennung des grundsätzlichen Antagonismus **44**
3.4.1.4. Konsens und Konflikt als Gegensatzpaar **45**
3.4.1.5. Bischöfliche Letztentscheidung als Ausdruck eines paternalistischen Autoritätsverständnisses **46**
3.4.2. Folgen für die Konfliktlösung **48**
3.4.2.1. Konfliktaverse Verfahrensgestaltung: vom pathologischen Konflikt zum Streikverbot? **48**
3.4.2.2. Sonderproblem: Erstreckung des Konfliktverständnisses auf GewerkschaftsvertreterInnen **49**
3.4.2.3. Unwägbarkeiten in der Ergebnisfindung **50**
3.4.2.4. Prolongation und Verstetigung von kollektivarbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen **51**
3.4.3. Zwischenergebnis **52**

– Leseprobe –

4. Alternative Aspekte der Konfliktlösung im Lichte eines rechtstheologisch fundierten Konfliktverständnisses **53**

4.1. Alternative Aspekte der Konfliktlösung im Dritten Weg der Caritas am Beispiel von Selbstbestimmung und Freiwilligkeit **53**

4.1.1. Selbstbestimmung der Parteien **53**

4.1.1.1. Verhandlungsverfahren **53**

4.1.1.2. Vermittlungsverfahren 1. Stufe **55**

4.1.1.3. Vermittlungsverfahren 2. Stufe **55**

4.1.1.4. Fortsetzung der Verhandlung in der AK **56**

4.1.2. Zwischenergebnis **56**

4.1.3. Erwägungen zur Freiwilligkeit **57**

4.1.4. Zwischenergebnis **60**

4.2. Parteiautonomie und Konfliktverständnis **61**

4.2.1. Autonomie als Voraussetzung für die Ergebnisfindung **61**

4.2.2. Auswirkungen der Parteiautonomie **63**

4.2.3. Zwischenergebnis **64**

4.3. Ergebnis **65**

5. Zusammenfassung und Fazit **66**

Literaturverzeichnis **69**

Über den Autor **77**

– Leseprobe –

– Leseprobe –

1. Einführung und Zielsetzung

Die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche prägt mit einer mehr als zweitausend Jahre andauernden Geschichte als Organisation und einer ebenso langen Rechtstradition nicht nur die eigenen Beziehungen, sondern insbesondere auch das kontinentaleuropäische Recht in vielfacher Weise.[1] Während innerkirchliche oder von außen an sie herangetragene Reformbestrebungen in den zurückliegenden Jahrhunderten stets – zwar nicht folgenlos aber im Wesentlichen – mit dem eigenen Instrumentarium beantwortet und bearbeitet wurden, erwecken insbesondere die Geschehnisse der letzten fünfzehn Jahre[2] den Eindruck, dass die Katholische Kirche vielfach ungeschickt und mit insuffizienten Werkzeugen auf die Herausforderungen der Zeit zu reagieren versucht. Dieser Befund überrascht nicht nur in Anbetracht der historischen Dimension der kanonischen Rechtstradition, sondern auch weil verschiedene Rechtsinstitute dieses Rechtskreises durchaus Ansätze erkennen lassen, die sich auch im Bereich moderner, alternativer Konfliktbeilegung finden[3] und sich die Kirche hinsichtlich ihres Wirkens[4] (nicht nur in der Welt)[5] zu Mediation und alternativer Konfliktlösung bekennt.[6]

Im Zuge dieser Entwicklungen und insbesondere mit der zunehmenden Pluralisierung von Gesellschaft(en) gerät auch das kirchliche

---

[1] Vgl. *Wesel* Geschichte, Rz. 217 f.

[2] So zum Beispiel das Bekanntwerden diverser Mißbrauchsfälle am Berliner Canisius-Kolleg (2010), der Umgang mit der sogenannten MHG-Studie (2018) (Zusammenfassung verfügbar unter: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers_alt/dossiers_2018/MHG-Studie-Endbericht-Zusammenfassung.pdf; zuletzt abgerufen am 11. Dezember 2025), das Verfahren um das sogenannte München-Freising Gutachten (2022) (verfügbar unter: https://westpfahl-spilker.de/wp-content/uploads/2022/01/WSW-Gutachten-Erzdioezese-Muenchen-und-Freising-vom-20.-Januar-2022.pdf; zuletzt abgerufen am 14. Dezember 2025), die Kommunikation im Zusammenhang mit dem Bau der bischöflichen Residenz im Bistum Limburg (2013) (Zusammenfassung etwa bei: https://www.deutschlandfunk.de/tebartz-van-elst-protzbischof-bischof-limburg-100.html, zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2025), der Umgang mit Investitionen in US-Immobilienprojekte durch das Bistum Eichstätt (2018) (Zusammenfassung etwa bei: https://www.domradio.de/artikel/prozess-zum-eichstaetter-finanzskandal-soll-im-januar-starten, zuletzt abgerufen am 11. Dezember 2025).

[3] Vgl. cc. 1446 § 1, 1925 § 1, 1714 CIC.

[4] Vgl. *Cerny-Werner/Gries* Mission, S. 172–189; *Heinz* Chancen und Grenzen; S. 86.

[5] Vgl. *Kirschner/Heckmann* Krisenerfahrung, S. 10–19.

[6] Vgl. *Mattioli* Mediation und Kirche, S. 78 ff.

– Leseprobe –

Arbeitsrecht und seine (staatlich gewährleistete) Sonderrolle zunehmend unter Rechtfertigungsdruck. Dabei scheint die Kirche in durchaus unterschiedlicher Intensität hierauf zu reagieren. Während, auch unter dem Eindruck europäischer Rechtsprechung,[7] Änderungen der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GO) in individualarbeitsrechtlicher Hinsicht erfolgten, hält die verfasste Kirche und ihre verbandliche Caritas an einem (zumindest aus ihrer Sicht) spezifisch kirchengemäßen Format kollektivarbeitsrechtlicher Rechtssetzung – inzwischen weitgehend übereinstimmend als Dritter Weg[8] bezeichnet – fest, welches insbesondere gewerkschaftsseitig stark kritisiert wird.[9] Demgegenüber erfolgt die Rechtfertigung am Festhalten eines kirchengemäßen Sonderweges auch und gerade über den Begriff der sogenannten Dienstgemeinschaft und spezifische, letztlich theologisch fundierte Erwägungen zum Umgang mit Konflikten innerhalb derselben.

Ausgangspunkt der Untersuchung im ersten Teil dieser Arbeit ist die kritische Betrachtung der im deutschsprachigen Raum herrschenden rechtstheologischen Lehrmeinung zur Grundlegung des Kirchenrechts und der Versuch, aus dieser ein spezifisches Konfliktverständnis zu extrapolieren. Dabei soll insbesondere untersucht werden, welche Folgen sich für die konkrete Gestaltung von normativen Konfliktlösungsinstituten aus diesem rechtstheologisch begründeten Konfliktverständnis ergeben.

In einem zweiten Teil soll sodann die Umsetzung dieser rechtstheologischen Vorgaben in der konkreten Normwirklichkeit der Kirche anhand der Untersuchung der kollektiven Arbeitsrechtssetzung

---

[7] Vgl. die EGMR-Entscheidungen Schüth (Urteil vom 23. September 2010, 1620/03; EuGRZ 2010, 560), Obst (Urteil vom 23. September 2010, 425/03, EuGRZ 2010, 571) und Siebenhaar (Urteil vom 3. Februar 2011, 18136/02, zitiert nach juris) beziehungsweise die EuGH-Entscheidungen Egenberger (Urteil vom 17. April 2018, C-414/16, zitiert nach curia) und Chefarzt (Urteil vom 11. September 2018, C-68/17, zitiert nach curia).

[8] In Abgrenzung zur einseitigen Festlegung von Arbeitsbedingungen (Erster Weg) beziehungsweise der Regelung durch Tarifvertrag (Zweiter Weg), Übersicht bei Richardi, Arbeitsrecht, § 13 Rz. 1 ff. Der von einigen evangelischen Landeskirchen beziehungsweise gliedkirchlichen diakonischen Werken beschrittene »Vierte Weg« eines kirchengemäßen Tarifvertragssystems unter (schuldrechtlichem) Verzicht auf Arbeitskampfmaßnahmen wird im Folgenden nicht in den Blick genommen.

[9] Statt aller etwa die Initiative der Gewerkschaft ver.di »Streikrecht ist Grundrecht« (https://gesundheit-soziales-bildung.verdi.de/themen/kirchen-und-arbeitsrecht, zuletzt abgerufen am 19. Juli 2023).

– Leseprobe –

des Deutschen Caritasverbandes (DCV) erfolgen. Dabei soll ermittelt werden, ob sich die zuvor gefundenen Gesichtspunkte in der konkreten Normgestaltung überhaupt oder hinreichend erkennen lassen und welche Wechselwirkungen sich zwischen rechtstheologischem Anspruch und konkreter Normgestaltung, beziehungsweise ihrer Anwendung ergeben.

Mit dem untersuchten Verfahren wird bewusst ein Rechtskreis in den Blick genommen, der zwar nicht formal dem kanonischen Recht zugehörig ist, jedoch gerade aufgrund der Zuordnung als eigene Angelegenheit der Kirche im Sinne des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV, für sich eine letztlich religiös begründete Abweichung vom profanen Arbeitsrecht in Anspruch nimmt und aufgrund seiner Bedeutung für den deutschen Arbeitsmarkt[10] anschaulich die Wirkmächtigkeit rechtstheologisch fundierter Wertungen weit über den Bereich des Kirchenrechts hinaus verdeutlichen kann.

Dieses Verfahren dient der Lösung von Konflikten, die an der Schnittstelle zwischen ekklesiologischem Binnenraum und staatlichem Recht entstehen; seine Untersuchung kann daher anschaulich belegen, in wiefern ein zunächst ausschließlich innerkirchlich verortetes Konfliktverständnis, Einfluss auf die Gestaltung von Rechtsbeziehungen hat, die weit über diesen Rechtskreis hinausreichen. Wichtig erscheint an dieser Stelle klarzustellen, dass es bei dieser Arbeit nicht darum geht, die verfassungsrechtliche (Un)Zulässigkeit oder das etwaige (Un)Vermögen des Systems kirchengemäßer Arbeitsrechtssetzung nachzuweisen. Ziel der Untersuchung ist vielmehr der Versuch, Indizien für die Beantwortung der Frage zu ermitteln, ob die konkrete Gestalt des kollektiven Arbeitsrechts der Caritas substantiell von rechtstheologischen Erwägungen geprägt wird, von denen Kritiker dieses rechtstheologischen Verständnisses annehmen, dass sie keineswegs singulär oder ohne Alternative sind.

In einem dritten Schritt schließlich unternimmt die Ausarbeitung den Versuch zu klären, ob und in wieweit sich im untersuchten

[10] So waren in den Einrichtungen der Caritas in Deutschland im Jahr 2018 693.082 Personen hauptamtlich beschäftigt (Zahlen nach Statista, https://de.statista.com/statistik/daten/studie/250242/umfrage/caritas-mitarbeiter-nach-geschaeftsbereichen, zuletzt abgerufen am 1. Juli 2023). Gemeinsam mit der evangelischen Diakonie (599.770 Personen (Eigendarstellung Diakonie Deutschland; https://www.diakonie.de/die-diakonie-in-zahlen, zuletzt abgerufen am 1. Juli 2023) bildet dieser Bereich nach dem öffentlichen Dienst den größten (wenngleich natürlich nicht einheitlichen) Beschäftigungsträger.

– Leseprobe –

Rechtsinstitut, zentrale Aspekte der alternativen Konfliktlösung – Gestaltungsfreiheit und Freiwilligkeit – finden lassen, die rechtstheologischen Anforderungen zwar entsprechen, aber unter deren Rahmenbedingungen letztlich Ausdruck und Wirkmittel eines verengten Konfliktverständnisses sind. Anders formuliert soll also untersucht werden, ob eine rechtstheologisch begründete, strukturelle Engziehung des Konfliktverständnisses, substantielle Auswirkungen auf die Gestaltung, die Funktionsfähigkeit und den Erfolg der Nutzung alternativer Elemente in der Konfliktlösung nach sich ziehen kann, diese also funktional überfrachtet werden, wenn sich der zugrundeliegende Konfliktbegriff diametral zum Konfliktgeschehen und der in Aussicht genommenen Lösung verhält.

– Leseprobe –

2. Rechtstheologische Erwägungen

2.1. Die Communio-Lehre nach dem II. Vatikanum

Die Ermittlung eines spezifischen rechtstheologisch fundierten Konfliktverständnisses macht es notwendig, einen kurzen und notwendigerweise kursorischen Blick in die Entwicklungsgeschichte der Rechtstheologie im Anschluss an das 2. Vatikanische Konzil[11] zu werfen.

Einer der zentralen Aspekte des Konzils ist das Bekenntnis der Gesamtkirche zur sogenannten Communio-Ekklesiologie.[12] Diese versteht Kirche als Gemeinschaft zwischen dem Schöpfergott und den Menschen sowie zwischen den einzelnen Menschen und Menschengruppen.[13] So drückt die Communio die Funktion von Kirche »als Zeichen und Werkzeug der Gemeinschaft unter den Menschen dieser Welt [aus und ist damit] sichtbares Zeichen der Partizipation und Mitverantwortung aller Gläubigen«.[14] Durch den Bezug auf die Communio soll somit eine Verortung des kirchlichen Mysterium im Kirchenrecht erfolgen, wie auch dessen Rolle im kirchlichen Mysterium durch die Communio erschlossen wird.[15]

2.1.1. IPE und Societas Perfecta-Lehre

Dieses Selbstverständnis steht in einer scharfen Abkehr von der bis dahin herrschenden societas perfecta-Lehre, die ihren kirchenrechtlichen Ausdruck im Ius Publicum Ecclesiasticum (IPE) fand. Nach dieser überwundenen Auffassung äußerte sich Kirche in den Kernelementen einer sichtbaren, ungleichen und rechtlich vollkommenen Gesellschaft[16] und begründete damit ihre klare Abgrenzung zu und

---

[11] 11. Oktober 1962 bis 8. Dezember 1965.

[12] Vgl. HdbKathKR *Aymans,* § 3 II, S. 40; *Loffeld* Das andere Volk, Teil 2, 2.3.1, S. 175; *Wagner* Dogmatik, A IV 1, S. 88; so auch *Bergner* Volk Gottes, 2.1, S. 90, der m. w. N. auf die Parallelität des Volk-Gottes-Begriffes und der Communio auch in der dogmatischen Konstitution über die Kirche Lumen Gentium (LG) verweist.

[13] Statt aller *Krämer* Kirchenrecht I, 3.3.1, S. 30.

[14] *Wagner* Dogmatik, A IV 1 (4),(5), S. 89.

[15] HdbKathKR *Aymans,* § 3 II, S. 41.

[16] Vgl. *Müller* Strafrecht, I 1, S. 184.

– Leseprobe –

Eigenständigkeit gegenüber staatlichen Subjekten.[17] Insbesondere die mit der Konzentration auf die Sichtbarkeit der Kirche und ihrem – in erster Linie in der Notwendigkeit sie gegen ungerechtfertigt empfundene staatliche Eingriffe zu verteidigen, begründeten – institutionell-formalen Charakter[18] begründete Lehre, rief allerdings zunehmend Kritik hervor.[19] Zentraler Vorwurf gegenüber dieser Lehre war das Fehlen ihrer Fähigkeit, theologisches Verständnis der Kirche und ihres Rechts zu vermitteln; »Legitimität und Notwendigkeit einer spezifisch kirchlichen Rechtsordnung erfordern aber eine aus theologischen Quellen gespeiste, fundamentale Theorie des Kirchenrechts«.[20]

2.1.2. Communio-Ekklesiologie und Kirchenrecht

Die Hinwendung zu einem neuen Verständnis von Kirche legte aber auch einen schwer überbrückbaren Widerspruch offen, zwischen dem ekklesiologischen Selbstverständnis einer in untrennbarer Gemeinschaft mit dem Schöpfergott stehenden Kirche, in welcher sich das jenseitige Heilsversprechen bereits im Diesseits verwirklicht, einerseits und der äußeren Gestalt einer Gemeinschaft von Gläubigen, in der stets (auch) Konflikte auftreten (können), die einer Lösung, zumindest jedoch Regeln für die Austragung bedürfen, andererseits. Während unter Geltung der »societas perfecta«-Lehre diese Regelungen bereits aus dem Selbstverständnis zwingend und in spiegelbildlicher Weise dem (mitunter voraufklärerischen) Rechtsethos von Nationalstaaten entsprachen, fordert die Communio-Ekklesiologie die kirchliche Rechtswissenschaft und -Ordnung damit in besonderer Weise heraus.

2.1.3. Kritik an der Theologisierung des Kirchenrechts

Stellvertretend dafür steht der bereits seit Abschluss des 2. Vatikanums ausgetragene wissenschaftliche Diskurs über die Grundlegung kirchlichen Rechts, beziehungsweise die Rechtstheologie als solches. Weitgehend unversöhnlich begegnen sich dabei im Wesentlichen

[17] Zur Begriffsgeschichte des IPE vgl. *Schaaf* Strafanspruch, A I 2, S. 25–30.

[18] *Schaaf* Strafanspruch, S. 30.

[19] *Krämer* Kirchenrecht I, I 1, S. 14; HdbKathKR *Müller*, § 2 III 1, S. 20.

[20] HdbKathKR *Müller*, ebenda.

– Leseprobe –

zwei Auffassungen, die einerseits eine Theologisierung des Kirchenrechts propagieren, beziehungsweise andererseits genau jene kritisieren.

Erstere sieht dabei das Kirchenrecht als spezifisch theologische Materie. In konsequenter Umsetzung dieser Prämisse sollen zur Begründung des Kirchenrechts lediglich die in der Wirklichkeit der Kirche auszumachenden sakramental-ekklesiologischen Strukturelemente[21] herangezogen werden. Anleihen bei säkularen Rechtsordnungen verbieten sich ebenso, wie die Heranziehung rechtsphilosophischer Denkerrungenschaften und die daraus möglicherweise erwachsenden Legitimationsanforderungen an das Recht, bereits wegen der grundsätzlich als unterschiedlich empfundenen Urheberschaft profanen und kanonischen Rechts.[22]

Diesem Ansatz der sogenannten »Münchener Schule«, der zumindest im deutschen Sprachraum als herrschende Lehre[23] zu betrachten ist, begegnen jedoch in erheblichem Maße juristische Zweifel. Ausgangspunkt für die Kritik, die sich wegen der universitären Zugehörigkeit ihrer HauptautorInnen als »Wiener Schule«[24] bezeichnen lässt, ist dabei in erster Linie, die unvermittelte Generierung konkreter rechtlicher Verhaltensnormen aus, als zumindest juristisch unscharf empfundenen, theologischen Prinzipien der Communio und des kirchlichen Mysteriums. Rechtsphilosophisch begründete Institute, die ihren Niederschlag eben auch und gerade in säkularen Gesellschaften gefunden haben und damit in erster Linie Fundament und Ausdruck profaner Rechtsordnungen sind, werden bei einer rein sakramental-ekklesiologischen Begründung des Kirchenrechts vollständig außer Betracht gelassen. Das auf diese Weise begründete Kirchenrecht laufe Gefahr, theologisch überfrachtet zu werden,[25] dabei jedoch institutionell zu verarmen.[26] Es sei zudem kaum geeignet, die tatsächlichen Rechtsbeziehungen innerhalb der Kirche abzubilden,

---

[21] *Sobański* Methoden, S. 371; HdbKathKR *Luf*, § 4 III, S. 38; *Krämer* KirchenR I, S. 20 f.

[22] *Sobański* Methoden, S. 367.

[23] *Maier* Communio, S. 64 m. w. N.

[24] Insbesondere *Maier* Kirchenrecht, S. 282–311; dies. Zusammenhang, S. 37–51; dies. Rechtstheologie, S. 211–220; dies. Communio, S. 63–87; HdbKathKR *Luf*, § 4, S. 43–56; *Pree* Stellenwert, S. 1–23.

[25] *Maier* Rechtstheologie, S. 218.

[26] *Dies.* Theologisierung, S. 38.

– Leseprobe –

da es wegen des Außerachtlassens der menschlichen Natur, die sich eben auch in der kirchlichen Gesellschaft wieder fände, erkennbar von falschen Voraussetzungen ausgehe. Theologische Legitimation und rechtsphilosophische, mithin juristische Verortung des Kirchenrechtes schlössen sich hiernach gerade nicht aus. Vielmehr stünden beide in einem fundamentalen Kanon von Zusammenhang und Entsprechung,[27] der Gewährleistung für die Verwirklichung christlich fundierter Freiheit böte.[28]

2.2. Rechtstheologische Fundierung des Kirchenrechts

2.2.1. Zentrale Erwägungen der Münchener Schule

Zentrale Begrifflichkeit und Ausgangspunkt systematischer Überlegungen der Münchener Schule bildet die rein theologische Verortung des Kirchenrechts und dessen Ausrichtung auf die Kirche als bereits verwirklichtes Zeichen der durch die Kirche erstrebten »Gnadenwirklichkeit«.[29] Diese Ausrichtung dient dabei in erster Linie der Überwindung der das Kirchenrecht und die Gestalt der Kirche bis zum Zweiten Vatikanum prägende Societas Perfecta- Lehre. Die kirchliche Lebenswirklichkeit sollte nicht länger als Analogie zu weltlichen Rechts- und Gesellschaftsordnungen verstanden werden. Kirche und Glaube sollten gleichsam von der »Verrechtlichung«[30] befreit und das Recht auf das sakramentale Selbstverständnis[31] und auf das Mysterium der Kirche[32] ausgerichtet werden.

Den zentralen Baustein bildet dabei sowohl in rechtlicher, wie auch ekklesiologischer Hinsicht die unmittelbar aus der christlichen Liebe folgende Communio.[33] Die »gnadenhafte Gemeinschaft der Menschen mit Gott und [gleichsam] die Gemeinschaft der mit Gott Verbundenen«[34] ist dabei äußerer Ausdruck und innere Richtschnur kirchli-

[27] *Maier* Rechtstheologie, S. 218.
[28] HdbKathKR *Luf*, § 4 IV, S. 47.
[29] *Sobański* Methoden, S. 362.
[30] *Krämer* KirchenR I, S. 14 m. w. N.
[31] HdbKathKR(II) *Aymans*, § 1 II, S. 9.
[32] Apostolische Konstitution LG I. 3.
[33] *Maier* Rechtstheologie, S. 216 m. w. N.
[34] HdbKathKR(II) *Aymans*, § 1 II, S. 11.

– Leseprobe –

chen Wesens.[35] Durch die Communio erfolgt damit die Verortung des ekklesiologischen Mysteriums im Kirchenrecht, welches seinerseits durch die Communio funktionell auf das Mysterium Kirche ausgerichtet wird.[36]

Die Entwicklung der Kirche als »Gott-menschliche«-Gemeinschaft[37] stellt sich daher kongruent zu der Entwicklung der Kirche als Rechtsgemeinschaft dar. Da diese Rechtsbeziehungen innerhalb der Kirche jedoch Ausdruck des kirchlichen Mysteriums seien, handele es sich beim kirchlichen Recht um originäres Recht, welches seine »Rechtfertigung« unmittelbar aus der Offenbarung herleite.

2.2.1.1. Wort und Sakrament als Strukturelemente des Kirchenrechts

Als maßgeblich systematisierend stellt sich in diesem Zusammenhang die Lehre von Wort und Sakrament als Aufbauelementen der Kirche nach Klaus Mörsdorf dar.[38] Kirchliches Recht hat seine Rechtfertigung danach nicht in gesellschaftlichen Entwicklungen, sondern in denen als Ausprägungen göttlichen Rechts zu verstehenden Kategorien Wort und Sakrament. Diesen wohnt bereits eine rechtliche Dimension inne – das Kerygma erfolgt in Vollmacht Christi und beansprucht deshalb gehorsame Befolgung durch die Gläubigen, die Sakramente sind sichtbarer Ausdruck der Wirkmächtigkeit der Stiftung Christi[39] – die sich jedoch der Beurteilung und Fassbarkeit durch profane Rechtsinstrumente entzieht.[40]

---

[35] Vgl. auch *Wagner* Dogmatik, S. 89, A IV 1, der unter Rückgriff auf LG I, 4 (»Die Kirche ist das von der Einheit des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes her geeinte Volk.«) von der sakramentalen Communio als Innenseite der hierarchischen Communio, die wiederum Außenseite der sakramentalen Communio sei, spricht.

[36] HdbKathKR *Aymans*, § 3 II, S. 41; vgl. im Ergebnis auch *Müller* Rechtsbegriff, § 13 2, S. 303, der den (zunächst) ekklesiologischen Charakter der Communio auf die anthropologische Ebene bezieht, daraus einen Rückbezug jeden (!) Rechts auf die Communio fordert und letztlich die Existenz subjektiver Rechte und Rechtsschutzinstitute (zumindest) im kanonischen Recht als Ausdruck eines verkürzten Verständnisses der Communio auffasst.

[37] *Sobański* Methoden, S. 362.

[38] *Mörsdorf* Kirchenrecht, S. 36; ders. Kanonisches Recht, S. 45–58, vgl. *Rouco-Varela* Grundlegung, S. 23–37.

[39] *Krämer* KirchenR I, S. 20 m. w. N.

[40] *Corecco* Theologie, S. 98.

– Leseprobe –

2.2.1.2. Kein Rückgriff auf säkulare Rechtsphilosophie

Kirchliches Recht folgt danach gerade nicht aus dem sozialphilosophischen Grundsatz »ubi societas, ibi ius«,[41] sondern wird im Mysterium der Kirche bereits als gegeben und notwendig vorausgesetzt. Aus diesem Grunde verbiete sich auch jede darüberhinausgehende Ausrichtung auf und Anleihe bei weltlichen Rechtsordnungen, durch welche die kerygmatisch-sakramentale Natur des Kirchenrechts in Analogie zu sozial- oder rechtsphilosophischen Denk- und Gesellschaftsstrukturen gesetzt wird.[42]

2.2.1.3. Recht als theologische Hilfswissenschaft

Deshalb ist das Kirchenrecht in seinem Kern eine theologische Disziplin, die lediglich hinsichtlich ihrer Methodik Anleihen bei der Juristerei nimmt.[43] Da Verhältnis und Zusammenhang zwischen ius divinum und menschlich-kanonischem Recht lediglich durch die dem christlichen Glauben eigenen Logik und Methodologie[44] begreifbar seien, bedarf es eben auch spezifisch theologischer Methoden sich dem Kirchenrecht zu nähern.[45] Der Rechtswissenschaft könne in dieser Hinsicht nur die Funktion einer Hilfswissenschaft zukommen.[46]

2.2.2. Kritik der Wiener Schule

Auch die Wiener Schule verfolgt, anders als stellenweise vermutet,[47] den Versuch einer theologischen Fundierung des Kirchenrechtes.[48] Die Heranziehung des als zentral ekklesiologisch erkannten Prinzips der Communio wird dabei ausdrücklich gutgeheißen.[49] Kritik erfährt die Münchener Schule und ihre ausschließliche Ausrichtung auf die Theologisierung des Kirchenrechts jedoch wegen der als vermitt-

[41] *Liebs* Lateinische Rechtsregeln, S. 214 unter Berufung auf *Heinrich von Cocceji*, ca. 1719.

[42] *Sobañski* Methoden, S. 362; so auch *Müller* Rechtsbegriff, § 13 2, S. 301.

[43] *Mörsdorf* Kirchenrecht, S. 36 f.; *Graulich* Unterwegs, S. 246.

[44] *Jiménez-Urresti* Kirchenrecht und Theologie, S. 609.

[45] Vgl. *Krämer* Kirchenrecht I, S. 20 f.

[46] Vgl. HdbKathKR *Müller*, § 2 IV 1, S. 26 m. w. N.

[47] *Huber* Kirchenrecht, S. 231; *Kuhn* Kirchenordnung, S. 51.

[48] HdbKathKR *Luf*, § 4 III., S. 39; *Maier* Rechtstheologie, S. 218; *dies.* Communio, S. 64.

[49] *Maier* a. a. O., S. 65.

– Leseprobe –

lungslos empfundenen Herleitung konkreter Rechtspflichten aus diesen theologischen Prinzipien. Die Wiener Schule identifiziert diese Bestrebungen als Instrument zur Abwehr grundlegender rechts- oder sozialphilosophischer Legitimationsansprüche, die auf einer Verkennung des Stellenwertes der menschlichen Natur gründen und daher letztlich zu einer Verkürzung der auch vom Communio-Prinzip geforderten und gleichsam vorausgesetzten kritischen Freiheit führten.[50]

Der Charakter menschlichen Handelns als individuelles Freiheitshandeln, bedinge ein grundsätzliches Spannungsverhältnis zwischen dem Menschen und seiner institutionellen Bindung, dessen Negation nicht nur zur bewussten Inkaufnahme struktureller Defizite im Hinblick auf Rechtsschutzreinrichtungen, sondern letztlich zur Nichterfüllung der primären Aufgabe des Rechts führe.[51]

Die Wiener Schule verwehrt sich zudem explizit gegen die Tauglichkeit der von den Vertretern der Münchener Schule entworfenen Zerrbilder weltlicher Rechtsordnungen. Indem profanen Rechts- und Gesellschaftsordnungen in abwechselnder Intensität entweder der Charakter staatlichen Zwangsrechts zugeschrieben oder einzig die Verteidigung individualistischer, in der Regel materieller Privatrechtsinteressen unterstellt werde, schneide sich die Münchener Schule selber den Diskurs mit und den Rückgriff auf fruchtbares Rechtsethos ab und entziehe dem Kirchenrecht mithin die Möglichkeit, seine Tauglichkeit im Hinblick auf die Gewährleistung fundamentaler Kategorien von Gerechtigkeit und Freiheit, kritisch und objektivierbar zu überprüfen.[52]

Dabei gehen die Vertreter der Wiener Schule von der Annahme aus, dass die Glaubenserfahrung und ihre Entfaltung eine spezifische theologische Ausprägung eines kommunikativen Freiheitsbegriffes ist.[53] Faktisch bestehe jedoch zwischen diesem kommunikativen Freiheitsbegriff, wie ihn die Rechtsphilosophie entwickelt hat und jener von den Konzilsvätern in ihrem Zusammenhang mit Glaube und Geschöpflichkeit anerkannten spezifischen Freiheit kein Wesensunter-

[50] HdbKathKR *Luf*, § 4 III. S. 43.

[51] HdbKathKR *Luf*, § 4 III. S. 43.

[52] *Maier* Rechtstheologie, S. 216.

[53] HdbKathKR *Luf*, § 4 IV, S. 46.

– Leseprobe –

schied.[54] Die durch das Zweite Vatikanische Konzil deutlich formulierte Aufgabe, Kirche als Gemeinschaft christlicher Freiheit auszugestalten, stelle sich demnach nicht als exogenes Prinzip dar, welches aus einer allein in der Reflexion des Menschen verhafteten Rechtsphilosophie folge, sondern als ein originär theologisches Anliegen. Für die hier aufgeworfene Fragestellung sollen nachfolgend die zentralen Kritikpunkte zusammenfassend dargestellt werden.

2.2.2.1. Rechtsphilosophische Verkürzung und juristische Unschärfe

Die Gewährleistung einer grundsätzlichen Freiheit des einzelnen Gläubigen hinsichtlich seines Bekenntnisses als Ausdruck der Anerkennung der unverfügbaren Würde der menschlichen Person war ein von den Konzilsvätern als vital ausgemachtes Erfordernis der Erneuerung der katholischen Kirche.[55] Nach weitgehend übereinstimmender Ansicht ist hiermit nicht bloß die konkrete (und insofern auch in profanen Rechtsordnungen zu findende) Freiheit zum erstmaligen Beitritt zu der Gemeinschaft der Gläubigen gemeint, deren sichtbare Gestalt die Kirche ist. Klare Zielsetzung und Verpflichtung ist vielmehr die Gewährung der fortwährenden Freiheit zur Entäußerung des christlichen Bekenntnisses, eben aber auch zur kategorischen Vermeidung jeglichen Zwanges hierzu. Dieser Anspruch und die damit verbundene Aufgabe ist nicht etwa von lediglich sozialphilosophisch begründeten, freiheitlich-weltlichen Rechtsordnungen an das kirchliche Recht herangetragen worden, sondern stellt sich als genuin christliche Forderung dar, die beschriebene Freiheit in allen kirchlichen Beziehungen zu gewährleisten.[56] Deshalb erscheint die durch Vertreter der Münchener Schule vorgenommene Fundierung des Kirchenrechts zumindest als fragwürdig im Hinblick auf ihre Garantiefunktion dieses Freiheitsbegriffes. Den sozialen Veranlagungen des Menschen soll bei der Ortsbestimmung der kirchlichen Wirklichkeit keine wesentliche Bedeutung zukommen. Die Kirche leite nämlich nicht von diesen ihren Ursprung ab, sondern unmittelbar aus dem Wirken Christi.[57] Zwar wird die Gewährung eines spezifisch christli-

[54] HdbKathKR *Luf*, § 4 IV, S. 46.

[55] *Krämer* Kirchenrecht I, S. 25.

[56] *Synek* Kirchenrecht, S. 215.

[57] *Sobański* Methoden, S. 367.

– Leseprobe –

chen Freiheitsraumes, gleichsam als Nebenprodukt der Schaffung einer kirchlichen Rechtsordnung als wünschenswert betrachtet. Wegen der strukturellen Kongruenz von christlicher Liebe und kirchlichem Recht, stelle die Verwirklichung einer Freiheitsordnung aber eben keinen »Seiensgrund des Kirchenrechts«[58] dar. Dem auf diese Weise Ausdruck verliehenem Communio-Verständnis der Münchener Schule wohnt der Verzicht auf Anerkennung einer Differenzierung zwischen der Wirklichkeit personal verantwortetem Glaubens und rechtlich-institutioneller Verfasstheit der Kirche inne. Zwar komme dem Gläubigen die Aufgabe zu, verschiedene Werke und Dienste für den Aufbau der Kirche zu übernehmen. Einer Differenz zwischen kirchlicher Institution und einer der Verwirklichung eines lebendigen Glaubensvollzuges dienenden Freiheit des einzelnen Gläubigen wird indes kein Platz eingeräumt. Gegen dieses, zur Einschränkung der als fundamental notwendig anerkannten Freiheit führende, verkürzte Verständnis des Communio-Begriffes, wenden sich die Vertreter der Wiener Schule. Dem bloß kontingenten Freiheitsbegriff der Münchener Schule wird ein theologisch fundierter gegenübergestellt, welcher unmittelbar in der Lebenswirklichkeit der Kirche gründet und gleichsam zur Verwirklichung ihres Auftrages als vital erkannt wird.[59] Demgegenüber münde die festgestellte Verkennung dieses originär ekklesialen Freiheitsbegriffes insbesondere auch in der fehlenden Differenzierung von Recht und Gerechtigkeit.[60] Diese wiederum bringe den Verzicht auf grundlegenden sittlichen Konsens mit sich, dessen Fehlen sich unmittelbar negativ auf die Stabilität der Rechtsordnung auswirke[61] und letztlich im Wege eines »agapischen Kurzschlusses«[62] die Verwirklichung des Liebespostulats im kirchlichen Recht vereitelt.[63] Vermittels dieses Ursächlichkeitszusammenhanges, begründen die Vertreter der Wiener Schule schließlich ihre oben dargelegten Forderungen nach Anerkennung spezifischer Grundrech-

[58] *Sobañski* Grundlagen, S. 31.

[59] *Maier* Communio, S. 73 f.

[60] HdbKathKR *Luf*, § 4 IV, S. 56.

[61] Ebenda.

[62] *Maier* Communio, S. 68.

[63] *Kuhn* Kirchenordnung, S. 50 m. w. N.

– Leseprobe –

te, Installierung von Verfahrensgarantien und Schaffung effektiver Rechtsschutzeinrichtungen.[64]

2.2.2.2. Paternalistisches Amts- und Autoritätsverständnis

Unmittelbar mit der Erwartung der herrschenden Lehre einer Unterordnung unter kirchenamtliche Entscheidungen, sehen die Vertreter der Wiener Schule die von ihnen kritisierte fehlende Pflicht zur hinreichenden Rechtfertigung selbiger verbunden. In den Mittelpunkt der Kritik gerät hierbei im Zusammenhang mit kirchenamtlichen Entscheidungen der Rückzug auf rein formale Kriterien und die Konzentration auf die Ausübung hierarchischer, zentralistischer Vollmachten. Durch dieserart erfolgte Herleitung von Ansprüchen und Entscheidungen wird die kanonistische Gültigkeit zum alleinigen Maßstab kirchenamtlichen Handelns erhoben. Dabei folge nach Ansicht der Wiener Schule dieses Legitimationsdefizit unmittelbar aus dem als theologisch überfrachtet identifiziertem Rechtsbegriff.[65] Der unmittelbare Rückgriff auf partikulare ekklesiologische Strukturprinzipien und die verweigerte Anerkennung der (theologischen) Notwendigkeit grundlegender rechtsphilosophischer Rechtfertigung und tragfähiger juristischer Begründung kirchenamtlicher Entscheidungen führe danach zu einem »reduktionistischen Offenbarungspositivismus«,[66] welcher in gefährliche Nähe zum – eigentlich bekämpften – Rechtspositivismus gerate. Die obrigkeitlich verordnete Annahme der entsprechenden Entscheidung münde wiederum in der Verkürzung des Communio-Prinzips,[67] da dessen Ausdruck eben auch die Partizipation der Betroffenen sei.[68] Somit werde die (formale) Gültigkeit kirchenamtlicher Entscheidungen an die Stelle der Legitimität gesetzt und fördere damit eine obrigkeitsorientierte, ausschließlich hierarchische und letztlich totalitäre Ausrichtung des Kirchenrechts. Die Vertreter der Wiener Schule erkennen im Rahmen ihrer Kritik zwar die Tauglichkeit der Berufung auf die Gültigkeit einer Maßnah-

[64] HdbKathKR *Luf*, a. a. O.

[65] *Maier* Communio, S. 81.

[66] Ebenda.

[67] HdbKathKR *Luf*, § 4 III, S. 52.

[68] *Wagner* Dogmatik, S. 89.

– Leseprobe –